



Treffen der Netzwerkpartner in der Arge TF

Thema: Die Arbeit der Arge mit Schwerpunkt Eingliederungsvereinbarungen und Sanktionen

Fragen zur Zusammenarbeit von den Netzwerkpartnern an die Mitarbeiterinnen der Arge

Datum: 21.06.2010

Zeit: 14:30-ca.16:00

Ort: Arge TF, 15806 Zossen, Baruther Str. 4, Beratungsraum

Anwesende: Siehe Liste in der Ablage der Kinderschutzkoordinatorin

Protokollführung: Heike Becker-Heinrich

Vorstellung der Mitarbeiterinnen der Arge:

Regine Zirnstein, Arbeitsvermittlerin im Reha-Bereich für alle Altersgruppen (U25 und Ü25)
Tel.: 03377-323 663 Ansprechpartnerin für das Netzwerk Kinderschutz am Standort Zossen
E-Mail: Regine.Zirnstein@arge-sgb2.de

Ina-Katrin Otto, Teamleiterin Arbeitsvermittlung für alle Altersgruppen (U25 und Ü25)
Tel.: 03377-323 644
E-Mail: ina-katrin.otto@arge-sgb2.de

Katharina Hermes, Teamleiterin Leistungsgewährung/stellv. Bereichsleiterin
Tel.: 03377-204 621
E-Mail: Katharina.Hermes@arge-sgb2.de

Eingliederungsvereinbarungen (EinV) (§ 15 SGB II)

Die Arge schließt mit jedem Kunden eine EinV für in der Regel sechs Monate ab. Zunächst wird das Ziel, wie z.B. Integration in Arbeit, Ausbildungsaufnahme, Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme, Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit) festgelegt.

Danach werden die Leistungsangebote der Arge für den Kunden festgelegt. Diese Leistungen sind „Kann-Leistungen“ und richten sich nach dem vorhanden Budget und dem Ermessen des Arbeitsvermittlers. Dazu zählen unter Anderem die Bewerbungskosten-erstattung, Reisekostenerstattung bei Einladungen zum Termin in die Arge oder zur terminierten Vorstellung bei einem Arbeitgeber, Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber, Fahrtkostenzuschüsse für Pendelfahrten bei Arbeitsaufnahme)

Das Angebot von Vermittlungsvorschlägen (VV), das Anlegen und Pflegen des Bewerberprofils sind weitere Leistungsangebote der Arbeitsvermittler.

Der Kunde ist verpflichtet mitzuwirken. Er muss die in der EinV festgelegten Eigenbemühungen nachweisen. Hierbei gibt es Unterschiede bei den verschiedenen Altersgruppen der Kunden. Die Kunden unter 25 Jahren (U 25) haben monatlich ihre Eigenbemühungen nachzuweisen. Die Kunden Ü 25 legen die Eigenbemühungen in der Regel alle drei Monate vor (legt jedoch der Arbeitsvermittler individuell fest). Die Form des Nachweises richtet sich nach den Absprachen mit dem jeweiligen Arbeitsvermittler. Das können die Nachweislisten der Eigenbemühungen mit Angaben zum Bewerbungstermin, Arbeitgeber, Beruf und entsprechender Rückmeldung sein. Eine weitere Möglichkeit ist die Vorlage der Kopie der Bewerbung mit (falls erhalten) Rückmeldung durch den Arbeitgeber.

Die Anzahl der Eigenbemühungen werden von Arbeitsvermittler und Kunde gemeinsam individuell festgelegt.

Der Kunde muss sich auf die VV innerhalb von drei Tagen bewerben und die Rückmeldung unverzüglich an den Arbeitsvermittler senden.

Die Verfügbarkeit des Kunden ist ebenfalls in der EinV festgeschrieben. Urlaubsanspruch, gibt es nicht. Es besteht aber, nach vorheriger Zustimmung durch den Arbeitsvermittler, die Möglichkeit, für insgesamt 21 Kalendertage im Jahr sich außerhalb des Wohnortes aufzuhalten (Ortsabwesenheit). Hier ist die Zustimmung und Genehmigung des Arbeitsvermittlers einzuholen. Nach Rückkehr aus der Ortsabwesenheit muss sich der Kunde beim Arbeitsvermittler oder in der Eingangszone persönlich zurückmelden (Regelfall).

Achtung: Eine unerlaubte Ortsabwesenheit führt zum Wegfall und ggf. zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II.

Weiterhin hat der Kunde Änderungen, wie z.B. Namensänderung, Änderung der Telefonnummer, Änderungen der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen, Änderungen der finanziellen Leistungen, unverzüglich mitzuteilen.

Jeder EinV ist eine Rechtsfolgebelehrung beigefügt, die mit dem Kunden vor Unterschrift der EinV besprochen wird und die er vor Unterschrift lesen soll.

Verstößt der Kunde gegen die Eingliederungsvereinbarung, so werden die in der Rechtsfolgebelehrung benannten Sanktionen erfolgen.

Die Arbeitsvermittler haben keinen Ermessungsspielraum bezüglich der Sanktionen.

Auszug aus dem SGB II

§ 31 SGB II(Gesetz)Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages

(1) ¹Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder
 - d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,

2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

²Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3) ¹Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. ²Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. ³Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem

der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt.⁴Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.⁵Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.⁶Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.⁷Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 6 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 - b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) ¹Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.²Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert.³Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt.⁴Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.⁵Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.⁶Die Agentur für Arbeit kann Leistungen nach Absatz 3 Satz 6 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen.

(6) ¹Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt; in den Fällen von Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a treten Absenkung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein.²Absenkung und Wegfall dauern drei Monate.³Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann der Träger die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen.⁴Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Lebensmittelgutscheine

Erhält ein Kunde eine Sanktion von 100%, so kann er Lebensmittelgutscheine beantragen. Nach Prüfung des Schonvermögens, bei Vorliegen der Bedürftigkeit, werden diese Lebensmittelgutscheine gewährt. Der Kunde erhält eine Liste der Geschäfte im Landkreis TF, die diese Gutscheine annehmen. Nahrungsmittel und Hygieneartikel können davon gekauft werden. Ausgeschlossen sind der Kauf von Tabakwaren und Alkohol.

Nachfragen/ weitere Infos:

Frage: In welcher Form sollen Änderungen mitgeteilt werden?

Antwort: Änderungen können schriftlich, telefonisch über Servicecenter oder persönlich in der Eingangszone oder beim Vermittler während eines Termins mitgeteilt werden. Wichtig ist, dass die Mitteilung der Veränderung zeitnah erfolgt.

Info: Auch wenn ein Kunde vollständig sanktioniert ist, so hat er die Termine in der Arge einzuhalten. Damit die Anreise mit ÖPNV möglich ist, wird eine Fahrkarte hingeschickt oder beim Termin für den Folgetermin ausgehändigt.

Frage: Wenn in einer Familie ein U 25 er ist, diese sich um nichts kümmert und damit Sanktionen erhält, die sich bis auf die gesamte Familie auswirken (Bsp. Miete), welche Möglichkeit des Handels hat die Familie?

Antwort: Nur das Einwirken auf den jungen Erwachsenen, denn es werden ausschließlich die Mittel des betroffenen Kunden durch die Sanktion erfasst. Dabei kann allerdings die Familie, gerade hinsichtlich der Miete, betroffen sein. Es gibt keine Möglichkeit für Übernahme der Schulden durch andere Sozialleistungsträger. Der Arbeitsvermittler eines U 25 hat die Möglichkeit, wie unter § 31 SGB II beschrieben, bei entsprechender Situation, die Sanktion auf 6 Wochen zu kürzen.

Frage: Wann erhält jemand Bezug von ALG I und wann ALG II?

Antwort: Ein Arbeitnehmer der befristet tätig ist muss sich drei Monate vor Ende der Tätigkeit bei der Arbeitsagentur melden und kann dann, nach Prüfung der Bedingungen ALG I erhalten. Steht jemand im Arbeitsverhältnis und erhält eine Kündigung, so hat er sich unverzüglich bei der Arbeitsagentur zu melden (am nächsten Werktag). Auch hier wird geprüft, wie hoch der Anspruch auf ALG I ist. Ergeben die Prüfungen eine Summe, die über der Grundsicherung liegt, erhält der Kunde ALG I bis zum Ende des benannten Bewilligungszeitraum, es sei denn, dass er zwischenzeitlich wieder in Arbeit ist.

Ergibt die Berechnung des Anspruches auf ALG I, dass die Summe unter der Grundsicherungsleistung liegt, kann der Kunde einen Antrag zusätzlich auf ALG II stellen. Nach Prüfung des Vermögens kann dann ALG II zusätzlich zu ALG I gewährt werden. Dies wird als Aufstockung bezeichnet. Die sogenannten Aufstocker werden von den Arbeitsvermittlern der Arge betreut.

Hat jemand keine ausreichenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitszeiten, so dass kein Anspruch auf ALG I Leistungen besteht, ist ein Antrag für ALG II zu stellen.

Frage: Greifen die Sanktionen?

Antwort: Im Reha/SB-Bereich greifen sie gut. In den Bereichen der Arbeitsvermittlung ist dies verschieden.

Frage: Wenn ein Jugendlicher/junger Erwachsener U 25 in seiner Familie lebt, die kein ALG II bezieht und auf Ausbildungsplatz- oder Arbeitssuche ist, wohin kann er sich wenden?

Antwort: Für Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche ist in diesem Fall die Agentur für Arbeit zuständig.

Frage: Führt die Zuwendung einer Gemeinde in Form einer Beihilfe zur Einschulung dazu, dass dieses Geld als Einkommen angerechnet wird und beim ALG II Bezug wieder abgezogen wird?

Antwort: Als zweckgebundene Leistung wird sie nicht angerechnet.

Info: Nach § 24a SGB II erhalten Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen eine zusätzliche Leistung in Höhe von 100,-€ im August des Jahres, ohne gesonderte Antragstellung, die Schulbescheinigung muss allerdings vorliegen. (Näheres siehe § 24a SGB II)

Frage: Wenn junge Mütter zur Verselbständigung aus einem Heim in eigenen Wohnraum ziehen, erhalten sie von der Arge zusätzliche Leistungen oder Einmalzahlungen?

Antwort: Es gibt keine zusätzlichen Leistungen. Falls die Kunden zuvor noch keinen Antrag auf Erstausrüstung einer Wohnung gestellt haben, so können sie dies dann tun. Weiterhin können sie bei ALG II Bezug ggf. folgende Anträge stellen:

- Schwangerschaftsmehrbedarf
- Babyerstausrüstung

Info: Kleidung, Kitagebühren sind aus den Regelsätzen zu zahlen, hier gibt es keine zusätzlichen Leistungen.

Frage: Gibt es nochmals zusätzliche Leistungen, wenn die Kinder älter werden, wie. z.B. ein größeres Bett?

Antwort: Ja, für ein Bett, wenn zuvor nur ein Babybett vorhanden war, kann nochmals eine zusätzliche Leistung gewährt werden. Sonst gibt es keine weiteren Ausnahmen.

Info: Falls eine Waschmaschine/ ein Kühlschrank kaputt gegangen ist, werden keine zusätzlichen Leistungen gewährt, dies ist aus der Regelleistung zu finanzieren. Ergänzung: nach besonderer Prüfung kann ggf. im Einzelfall ein Darlehen gewährt werden.

Frage: Wann kann ein U 25 einen Antrag auf eigenen Wohnraum stellen?

Antwort: § 22 SGB II weist auf drei Gründe hin, wann die Arge zur Zusicherung zum Umzug verpflichtet ist.

1. wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.
2. wenn der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.
3. wenn ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Frage: Wer übernimmt die Gebühren, die die Wohnungsvermieter bei Erstellung der Angebote einfordern?

Antwort: Solche Kosten müsste der Interessent ggf. selbst zahlen. Üblicherweise sollten die Vermieter keine Gebühren für die Angebotserstellung erheben. Dies liegt jedoch in deren Ermessensspielraum. Weder Arge noch andere Sozialeistungsträger übernehmen die Kosten.

Info: Das Sozialamt der Kreisverwaltung Teltow-Fläming hat einen neuen Service eingerichtet, um Wohnungssuchende zu unterstützen (Info durch Herrn Christoph). Folgende Hilfen und Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

Recherche Brennstoffpreise

Angebote werden zum Stichtag eingeholt und an Arge weitergeleitet.

Beratung zur Wohnungssuche/ Information zu aktuellen angemessenen Wohnungsangeboten

Direkte Wohnraumsuche mit Menschen in Not, die vom Sozialamt oder Jugendamt vermittelt werden, eingehende telefonische Anfragen über den Servicebereich des LK, oder direkte Anfragen erfolgen über die nachfolgend benannten Mitarbeiterinnen. (Formblätter der Arge liegen ebenfalls vor)

Für die Gemeinden/Städte: Großbeeren, Rangsdorf, Ludwigsfelde, Blankenfelde/Mahlow, Zossen, Baruth/Mark, Dahme/Mark, Am Mellensee

Frau Veronika Hurtig, Wohnungsberaterin

Sozialamt, SG: Sozialhilfe und Betreuungsangelegenheiten
Luckenwalde, Am Nuthefließ 2
Raum C1-1-04
Tel: 03371 608-3361
Fax: 03371 608-9210
Mail: Veronika.Hurtig@teltow-flaeming.de

Für die Gemeinden/Städte: Luckenwalde, Trebbin, Niedergörsdorf, Niederer Fläming, Nuthe Urstromtal, Jüterbog, Dahme/Mark

Frau Gerda König, Wohnungsberaterin

Sozialamt, SG: Sozialhilfe und Betreuungsangelegenheiten
Luckenwalde, Am Nuthefließ 2
Raum C1-1-04
Tel: 03371 608-3364
Fax: 03371 608-9150
Mail: Gerda.Koenig@teltow-flaeming.de

Unterstützung in Angelegenheiten mit der Arge

Im gesamten Landkreis

Herr Christoph, Andreas, SB Grundsatzentscheidungen

Sozialamt, SG: Amtsleitung
Luckenwalde, Am Nuthefließ 2
Raum C1-1-03
Tel: 03371 608-3315
Fax: 03371 608-9210
Mail: Andreas.Christoph@teltow-flaeming.de

Herr Christoph machte darauf aufmerksam, dass die Betreuer, Sozialarbeiter in Familien oder sonstige mit den Jugendlichen befassten, die Jugendlichen über die Vorgehensweise beim Wunsch auf eigenen Wohnraum informieren sollten und sich auch zum Thema Sanktionen unterhalten sollten, da die Kette der Entwicklung, wie z.B. Mitschulden→Räumungsklage→Wohnungsverlust, den Jugendlichen meist nicht bewusst ist.

Frage: Gibt es zusätzliche Leistungen für Alleinerziehende?

Antwort: Alleinerziehende haben einen Anspruch auf Mehrbedarf, der automatisch, ohne gesonderte Antragstellung, berechnet wird. § 21 SGB II regelt diesen Mehrbedarf u.a. auch für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben. Und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Der Mehrbedarf ist gestaffelt und richtet sich nach Alter und Anzahl der Kinder.

Frage: Zahlt die Arge für Kinder auch andere Fahrten außer Klassenfahrten?

Antwort: Nein, nur Klassenfahrten werden auf Antrag bezuschusst. Der Anteil für Ernährung ist dabei nicht enthalten, weil dieser bereits in der Regelleistung berücksichtigt ist.

Info: Im Jugendamt kann ein Antrag für Ferienreisen für Kinder im Alter von 7-17 Jahren gestellt werden. Der Antrag soll vier Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Auch hier ist lediglich eine Bezuschussung in Form eines Festbetrages möglich. Nähere Infos erteilt Frau Christine Flemming, Tel. 03371-608 3553.

Frage: Werden bei Terminvergabe die Betreuungszeiten der Kinder berücksichtigt?

Antwort: Wenn die Betreuungszeiten benannt werden, kann dies bei der Terminierung selbstverständlich berücksichtigt werden. Selbst die Busverbindungen werden von den Arbeitsvermittlern berücksichtigt, damit niemand lange Wartezeiten hat. Zudem können die

Folgetermine bereits immer im Termin gemeinsam abgestimmt werden. Einige Arbeitsvermittler händigen bei U25 direkt am Tisch die Einladung zum Folgetermin aus. Somit ist der persönliche Erhalt der Einladung gesichert.

Frage: Was ist ein wichtiger Grund?

Antwort: Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nicht genau definiert werden kann. Es kommt immer auf den Einzelfall an. Der Arbeitsvermittler hat kein Ermessen. Liegt kein wichtiger Grund vor, trifft kraft Gesetzes eine Minderung der Leistung ein. Der Arbeitsvermittler kann von einer Minderung der Leistung absehen, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Termins krankgeschrieben war oder wenn er z.B. einen Facharzttermin, auf den er schon lange gewartet hat, vorlegen kann. Der Nachweis ist durch den Kunden zu erbringen, z.B. Krankenschein oder schriftliche Bestätigung zur Vorsprache beim Facharzt. Es gibt keine Liste über diese wichtigen Gründe, sie werden individuell besprochen. (Hinweis: § 10 SGB II „Zumutbarkeit“; ist zu finden unter www.arbeitsagentur.de)

Bezogen auf die Wohnungssuche liegt die Betonung auf schwerwiegende soziale Gründe (§22 SGB II)

Dies kann z.B. sein, wenn häusliche Gewalt in der Familie vorliegt, wenn sich zwei Geschwister unterschiedlichen Geschlechts ein Zimmer teilen müssen, wenn ein U 25 Jährige in der Bedarfsgemeinschaft (BG) selbst ein Kind bekommen hat,

Wenn dem Jugendamt oder Beratungseinrichtungen diese schwerwiegende sozialen Gründe bekannt sind, ist zur Entscheidungsfindung für den Arbeitsvermittler, eine entsprechende Bestätigung hilfreich.

Frage: Wann zählen Schwangere/junge Mütter als eigene BG?

Antwort: Ab Geburt des Kindes bildet die Mutter mit dem Kind eine eigenständige BG.

Frage: Wann kann die Schwangere einen Antrag auf Zustimmung zur Wohnung stellen?

Antwort: Der Antrag auf Zustimmung zur Wohnung kann ab der 17. Schwangerschaftswoche gestellt werden, die Gewährung zum Umzug erfolgt frühestens im 6. ten Schwangerschaftsmonat.

Frage: U 25 Jähriger wohnt bei Familie und fühlt sich dort scheinbar wohl. Die Familie aber fühlt sich durch dieses Familienmitglied tyrannisiert. Kann die Familie einen Antrag stellen, dass das „Kind“ auszieht, um die häusliche Situation für die anderen Familienmitglieder zu entlasten?

Antwort: Dies ist nur möglich, wenn die Eltern eine Anzeige gegen das „Kind“ machen und somit die schwerwiegenden sozialen Gründe bestätigt werden.

Info: Eltern, die keine ALG II –Leistungen beziehen, können sich ihren angemessenen Wohnraum selbst suchen.

Frage: Wie erhalte ich ein Antragsformular auf Zustimmung zum Umzug?

Antwort: Dies kann entweder im Termin direkt durch den Arbeitsvermittler oder durch die Eingangszone mitgegeben, aber auch bei telefonischer Beantragung per Post zugesandt werden.

Fallschilderung/-erörterung:

Junge Frau in kostenpflichtiger schulischer Ausbildung lebte vorübergehend bei psychisch kranken Eltern. Um die Ausbildung erfolgreich zu beenden, ist diese Wohnsituation jedoch nicht länger möglich. Welche Unterstützung durch die Arge ist möglich?

Da bei schulischer Ausbildung Bafög bezogen wird und der Kindergeldanspruch besteht, gibt es keine weiteren Unterstützungen. Das Bafög und Kindergeld gehen vollständig für das Schulgeld und die Fahrtkosten drauf, somit ist kein Geld für Nahrung oder Kosten der Unterkunft übrig.

Die Prüfung der Eltern zur Unterhaltsverpflichtung steht dann an. Weiterhin ist bei der Schule zu erfragen, ob das Schulgeld ausgesetzt werden kann. Die Eltern haben zu geringes Einkommen und sind somit nicht in der Lage das Kind finanziell zu unterstützen, die Schule

besteht auf die regelmäßigen Schulgeldzahlungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.

Weitere Überlegungen sind: Anfrage im Praktikumsbetrieb, ob das Praktikum vergütet wird; Aufnahme einer Nebentätigkeit zur Finanzierung des Schulbesuchs; Anfrage bei einer Stiftung, ob Stiftungsgelder gewährt werden können.

Frage: Gibt es die Möglichkeit bei 100% Sanktion ein Darlehen zu beantragen?

Antwort: Nein, da sonst ja die Sanktion unwirksam ist.

Anmerkungen aus der Runde:

- Die ALG II Bezieher erleben häufig eher wertschätzendes Verhalten der Mitarbeiter der Arge, wenn ein Familienhelfer im Termin anwesend ist, als wenn sie alleine den Termin wahrnehmen.
- Familienhelfer besprechen häufig den Termin bei der Arge mit der Familie vor, ermutigen die Familien dann aber zur eigenständigen Wahrnehmung des Termins. Anregung von Frau Otto: Arbeitsvermittler bitte darüber informieren, damit er ggf. etwas mehr Zeit für die Kunden einplanen kann, wenn ggf. Erklärungen mehr Zeit benötigen.
- Ein Familienhelfer hat auf Anfrage, mit Angabe aller erforderlichen Daten der Kunden, kein Antragsformular von Mitarbeitern der Arge erhalten. (Reaktion der anwesenden Teamleiter: Das darf nicht sein! Bitte bei solchen Vorkommnissen Rückmeldung an Ansprechpartnerin Frau Zirnstein, Teamleiterinnen Frau Hermes oder Frau Otto für Standort Zossen, damit diese klärend einwirken können.)

Frage: Kann ein Azubi für Bezug einer eigenen Wohnung einen ALG II Antrag stellen?

Antwort: Bei betrieblicher Ausbildung ist vorrangig ein Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

Frage: Eine 24 jährige Person hat ihr Studium erfolgreich beendet, damit endete auch der Bezug der Halbwaisenrente. Es gibt eine erwerbstätige Mutter, Unterhaltsverpflichtung nicht bekannt. Diese junge erwachsene Person will natürlich rasch in Arbeit, hat aber noch keine Anstellung und dementsprechend noch kein Einkommen. Nun muss sich selbst bei einer Krankenkasse versichern, welche Gelder können beantragt werden?

Antwort: Ein Antrag auf ALG II ist in diesem Falle zu stellen, damit die Krankenversicherung gezahlt wird. Auch kann diese Person damit Bewerbungs- und Fahrtkostenbeihilfen geltend machen.